

Satzung St. Johannes Schützenverein Spelle e.V.

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein und seine Mitglieder treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts und der Toleranz.

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „St. Johannes Schützenverein Spelle e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer VR 100131 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48480 Spelle
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gründung des Vereins

Das Gründungsjahr des Vereins ist nicht genau bekannt, jedoch stammt die älteste Plakette der Königskette aus dem Jahre 1798.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Erhaltung althergebrachten – heimatlichen Schützenbrauchtums. Er ist auf die Förderung von Gemeinsinn und Kameradschaft ausgerichtet. Der Verein verfolgt weiter den Zweck der Förderung des Schießsports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft:
 - a. Aktives Mitglied
 - b. Altersmitglied
 - c. Ehrenmitglied

2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Altersmitglieder sind alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
4. Zusätzlich können Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied besitzt ein Vorschlagsrecht, der geschäftsführende Vorstand jedoch beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Unterzeichnung eines Aufnahmeantrages, sowie die Erteilung eines Lastschriftmandates erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand; dessen Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt entweder
 - durch den Tod
 - durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich bis zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.
 - durch Ausschluss
2. Wer freiwillig aus dem Verein austritt, kann sich wieder zur Neuaufnahme melden, wird dann aber als neu aufgenommenes Mitglied betrachtet.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn ein Mitglied den Verein in grober Weise schädigt, den Vereinsinteressen oder der Satzung zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Ein sofortiger Ausschluss ist möglich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes aktive Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Soweit kein neuer Beitrag festgesetzt wird, verbleibt es bei dem zuletzt festgesetzten Beitrag.
2. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen.
3. Aktive Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen einen reduzierten, durch die Mitgliederversammlung festgelegten, Beitrag.
4. Altersmitglieder, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 % des Mitgliedsbeitrags im Sinne der Ziffer 1. Ab Vollendung des 80. Lebensjahrs sind Altersmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.
5. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und die vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen Aufforderungen zur Aufrechterhaltung der Veranstaltungen zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist für die im Verein zu besetzende Ämter wählbar.
4. Jedes Mitglied erkennt durch den Beitritt die Satzung des Vereins und die Regeln des Königschießen (§ 12.3) als für sich verbindlich an.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. der Schießgruppenvorstand
5. der Spielmannszug

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Schatzmeister

Vorstehende Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorsitzende trägt zudem den Titel „Präsident“. Der Schriftführer führt in den Versammlungen die Protokolle und die ihm ferner übertragenen schriftlichen Arbeiten. Dem Schatzmeister sind die Einnahmen und Ausgaben unterstellt. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird um folgende Beisitzer komplettiert:
 - a. der Mitgliederbeauftragte
 - b. der Kommandeur
 - c. der 1. Vorsitzende des Schießgruppenvorstandes
 - d. und weitere, von der Mitgliederversammlung als Beisitzer zu wählende Vorstandsmitglieder

3. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt, ausgenommen die des Kommandeurs (§ 14) und des 1. Vorsitzenden des Schießgruppenvorstandes (§ 12), auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen von Arbeitskreisen und Abteilungen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie weitere Mitglieder, die feste Aufgaben im Schützenverein übernehmen. Hier sind u.a. zu nennen:
 - a. Ehrenrat
 - b. Fahnenträger
 - c. Adjutanten
 - d. Schellenbaumträger
 - e. Amtierende Könige
 - f. Amtierender Kaiser
 - g. Weitere mit Aufgaben seitens des geschäftsführenden Vorstandes betraute Mitglieder
2. In den erweiterten Vorstand können seitens des geschäftsführenden Vorstandes weitere Personen, wie z.B. Vorsitz des Feuerwehr Musikzuges Spelle-Venhaus kooptiert werden.
3. Der erweiterte Vorstand tagt einmal im Jahr, spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
4. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes wird Protokoll geführt, für welches jedes Mitglied Einsicht erhalten kann.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand beruft wenigstens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung wird in ortsüblicher Weise veröffentlicht.
2. Vor einer Mitgliederversammlung hat eine Kassenprüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer stattzufinden. Die Kassenprüfer haben der Versammlung Bericht zu erstatten.
3. Mitgliederversammlungen, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

5. Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Schießgruppenvorstand

1. Der Schießgruppenvorstand ist ein eigenständiges Organ im St. Johannes Schützenvereins Spelle e.V., mit der Aufgabe den Schießbetrieb zu regeln. Der Schießgruppenvorstand ist zudem für die Instandhaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb des Schießstandes zuständig.
2. Er wird in einer eigenen Versammlung von Vertretern aller Schießgruppen gewählt.
3. Die Durchführung des Königschießens, des Preis- und Pflichtschießens und der Schießstandwartung liegt in der Hand des Schießgruppenvorstandes, wobei das jeweilige Regelwerk in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand erstellt wird. Das Regelwerk wird bei der jeweiligen Veranstaltung entsprechend ausgehangen.

§ 13 Spielmannszug

1. Der Spielmannszug ist eine sich selbstverwaltende Abteilung des St. Johannes Schützenverein Spelle e.V. Ziel des Spielmannzuges ist die musikalische Aus- und Weiterbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Spielmannszug begleitet offizielle Veranstaltungen des St. Johannes Schützenvereins Spelle musikalisch.
3. Auftritte des Spielmannzuges sind nicht auf Veranstaltungen des Schützenvereins begrenzt.

§ 14 Kommando

1. Das Kommando besteht aus einem Kommandeur und mindestens sechs Adjutanten.
2. Der Kommandeur wird auf unbestimmte Zeit vom geschäftsführenden Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ernannt. Er gehört als Beisitzer dem geschäftsführenden Vorstand an und ist stimmberechtigt. Er kann das Amt eigenständig niederlegen oder mit einer 2/3 Mehrheit durch den geschäftsführenden Vorstand abgewählt werden.
3. Die Adjutanten werden vom Kommandeur vorgeschlagen und ebenfalls vom geschäftsführenden Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ernannt. Sie können das Amt eigenständig niederlegen oder mit einer 2/3 Mehrheit durch den geschäftsführenden Vorstand abgewählt werden.
4. Das Kommando sorgt für einen ordentlichen Ablauf des Schützenfestes sowie weiterer Festmärsche wie z.B. bei Jubelfesten.

§ 15 Oberfähnrich, Fahnenträger, Schellenbaumträger

1. Der Oberfähnrich ist für den Zustand und die ordnungsgemäße Lagerung der Vereinsfahnen zuständig. Er kümmert sich um den Transport der Fahnen vor und nach den Festmärschen.
2. Unterstützt wird der Oberfähnrich von mindestens acht weiteren Fahnenträgern.
3. Die Schellenbaumträger sind für den Zustand und die ordnungsgemäße Lagerung des Schellenbaums zuständig. Sie kümmern sich um den Transport des Schellenbaums vor und nach den Festmärschen.
4. Oberfähnrich, Fahnenträger und Schellenbaumträger werden auf unbestimmte Zeit vom geschäftsführenden Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ernannt. Sie können das Amt eigenständig niederlegen oder mit einer 2/3 Mehrheit durch den geschäftsführenden Vorstand abgewählt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Königsketten, die Fahnen und der Schellenbaum sowie sonstige dem Verein formal repräsentierende Gegenstände dem Heimatverein oder der politischen Gemeinde übergeben. Über den Verbleib des sonstigen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung zeitgleich mit dem Aufhebungsbeschluss mit einfacher Mehrheit.
3. Die Übergabe erfolgt treuhänderisch mit der Maßgabe, die Gegenstände einem etwaigen Rechtsnachfolger des Vereins wieder auszuhändigen.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Bei Unstimmigkeiten über Sinn und Anwendung dieser Satzung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Änderungen dieser Satzung können nur durch Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden.

Auf der Mitgliederversammlung am 09.05.2026 wurde die vorstehende Satzung beschlossen. Als Vertreter der Generalversammlung unterzeichnen:

_____gez. Krone_____
1. Vorsitzender
Bernard Krone

_____gez. Arning_____
2. Vorsitzender
Sebastian Arning

_____gez. Egbers_____
Schatzmeister
Florian Egbers

_____gez. Deters_____
Schriftführer
Timo Deters